

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00717 vom 12. Januar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00717

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00717 du 12 janvier 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00717 del 12 gennaio 2023

Regeste

Vereinbarung Wiesenbord (Stimmrechtsbeschwerde) | [Stimmrechtsbeschwerde; nachträglich geltend gemachte Irreführung der Stimmbevölkerung an einer Gemeindeversammlung] Die Vorinstanz trat im Ergebnis zu Recht nicht auf den Stimmrechtsrekurs des Beschwerdeführers ein. Ihm waren die Umstände, aus welchen er auf eine Verletzung des Stimmrechts schliesst, bereits am 1. November 2019 bekannt. Aus diesem Grund schloss das Verwaltungsgericht bereits im Verfahren VB.2019.00843, dass der damalige Stimmrechtsrekurs verspätet erhoben wurde, was auch für das vorliegende Rechtsmittel gilt (E. 3.3). Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG sind in Stimmrechtssachen lediglich dann Kosten zu erheben, wenn sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erweist. Dies ist vorliegend der Fall, zumal der Beschwerdeführer im Wesentlichen dieselben Argumente vorbringt wie im Verfahren VB.2019.00843 und der Stimmrechtsrekurs bereits damals aus dem gleichen Grund als verspätet beurteilt wurde (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 90, § 16 N. 52). Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung steht dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.